

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit

Über die Zuständigkeit des Staatsgerichtshofes als Verwaltungsgerichtshof gibt v.a. Art. 55 StGHG⁶¹ Auskunft, der wie folgt lautet:

“Der Staatsgerichtshof ist als Verwaltungsgerichtshof insbesondere zuständig:

- a) als Rechtsmittelinstanz gegen Entscheidungen der Regierung bei Streitigkeiten über das Gemeinde- oder Landesbürgerrecht, bei Grenzstreitigkeiten der Gemeinden oder öffentlichrechtlichen Ansprüchen der Gemeinden untereinander, bei Entscheidungen der Regierung in Wahlangelegenheiten, soweit nicht die Zuständigkeit des Landtages selbst gegeben ist,
- b) als Rechtsmittelinstanz gegen Entscheidungen der Landessteuernkommission, wenn die einmalige Steuer den Betrag von 2000 Franken oder die jährlich zu leistende Steuer mindestens 500 Franken beträgt”.

Nach dem Grundsatz, dass das spätere Gesetz das frühere ausser Kraft setzt, ist lit. b heute aufgrund des Wortlautes von Art. 25 des Steuergesetzes⁶² so zu lesen, dass die Mindestbeträge für einmalige Steuer auf 1000 Franken und bei jährlich zu leistender Steuer auf 200 Franken herabgesetzt wurden.

Der Rechtszug an den StGH gegen Entscheidungen des Landesschulrates im Disziplinarverfahren gegen Lehrpersonen usw. wurde 1981 ausser Kraft gesetzt.⁶³

Aus dem Gesagten wird klar, dass die verwaltungsgerichtliche Kompetenz des Staatsgerichtshofes eine sehr eingeschränkte ist. Wie sich aus dem Gesetzestext ergibt, kommt er v.a. bei folgenden Materien zum Zuge:

- Streitigkeiten über das Gemeinde- oder Landesbürgerrecht;
- Grenzstreitigkeiten oder Streitigkeiten um öffentlich-rechtliche Ansprüche zwischen Gemeinden;
- Wahlangelegenheiten und
- Steuersachen ab gewissen Mindestbeträgen.

⁶¹ Zum ebenfalls zu beachtenden Art. 54 StGHG vgl. hinten S. 365.

⁶² LGBl. 1961/7 i.d.G.F.

⁶³ Zu zwei weiteren früher bestehenden Kompetenzen des StGH vgl. Waschkuhn, Politisches System, S. 205, wobei zu beachten ist, dass sein Hinweis auf die Endgültigkeit der Entscheidungen der Kommission für Bodenverbesserungen aufgrund von LGBl. 1992/52 (vgl. S. 37) nicht mehr geltende Rechtslage und damit obsolet ist.